

## Umzugskosten bei berufstätigen Ehegatten

Umzugskosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Umzug nahezu ausschließlich **beruflich** veranlasst ist und private Gründe eine untergeordnete Rolle spielen. Als berufliche Veranlassung wird auch die Verringerung der Fahrzeit zur Arbeitsstelle gewertet, wenn der Zeitaufwand täglich um mindestens eine Stunde vermindert wird.

Sind beide Ehegatten berufstätig, so stellt sich die Frage, ob die **Fahrzeitveränderungen** beider Ehegatten zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander zu verrechnen sind. Wie der Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. Februar 2006 IX R 79/01 ausführt, sind die Fahrzeitveränderungen bei berufstätigen Ehegatten **nicht zusammenzurechnen**, auch dann nicht, wenn sie zusammen veranlagt werden.

Da nach dem Prinzip der Individualbesteuerung jedem Ehegatten sein Einkommen und die entsprechenden Aufwendungen (Werbungskosten, Betriebsausgaben) gesondert zugerechnet werden, ist eine Saldierung der Fahrzeitveränderungen durch Verrechnen der Fahrzeitverkürzung des einen mit der Fahrzeitverlängerung des anderen Ehegatten nicht zulässig. Im Urteilsfall entfielen für den einen Ehegatten nach dem Umzug die Fahrzeiten völlig, während der andere Ehegatte statt 4 km nunmehr 33 km fahren musste. Die Umzugskosten waren somit als Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug als Werbungskosten jedoch nicht vor, gibt es jetzt eine zusätzliche Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung.

Seit 2003 können 20 v. H. der **Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen**, höchstens 600 Euro jährlich als Steuerermäßigung berücksichtigt werden (vgl. § 35a Abs. 2 EStG).

Die Finanzverwaltung erkennt in diesem Zusammenhang nun auch Kosten für ein Umzugsunternehmen an - ggf. auch rückwirkend ab 2003. Begünstigt sind aber nur Kosten für die Dienstleistung, nicht z. B. für Anschaffungen, die im Zusammenhang mit dem Umzug erforderlich wurden.

Stand 19.10.2006

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 7621 5083 Telefax +49 7621 5085